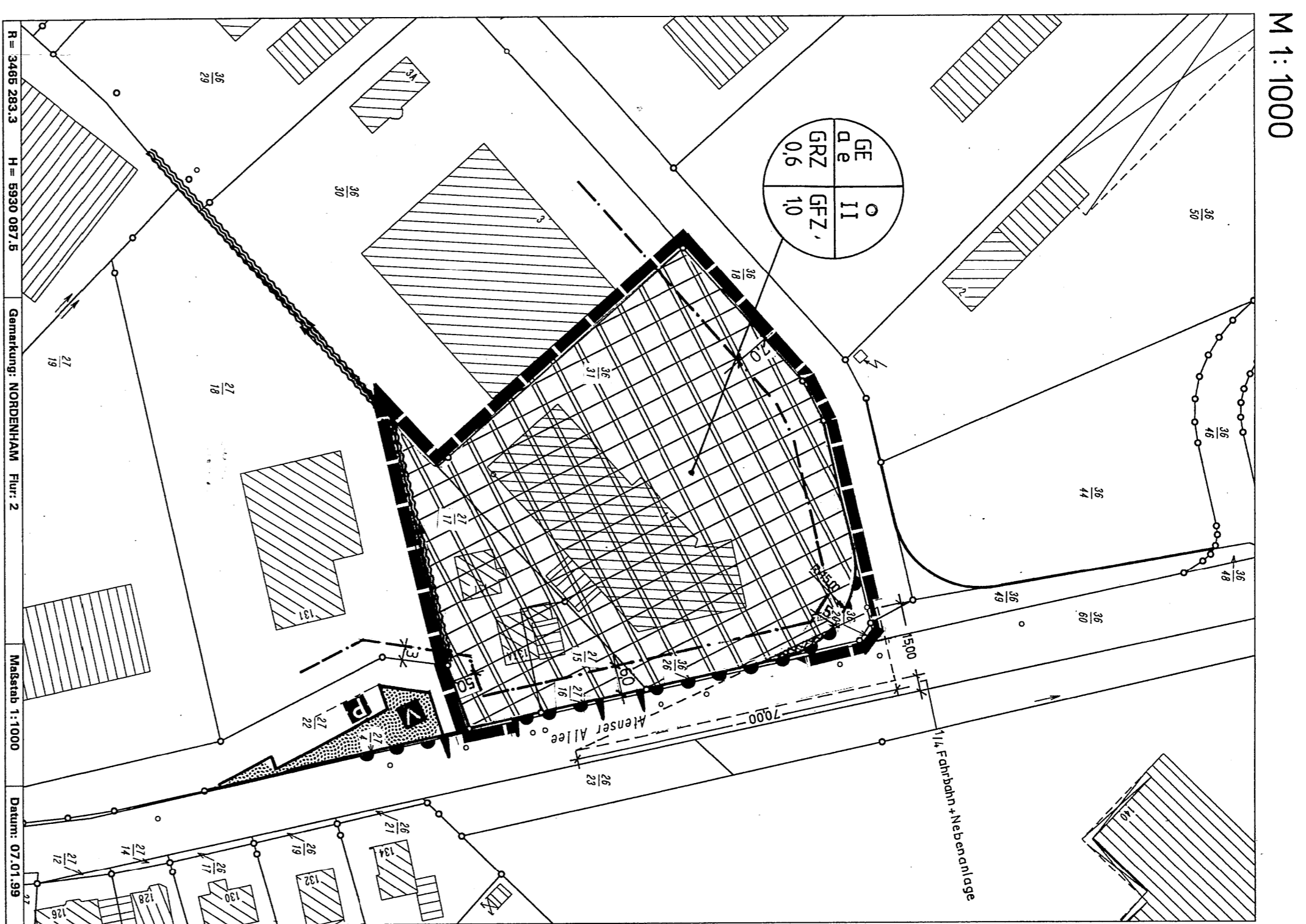


BEBAUUNGSPLAN NR. 53-1ÄNDERUNG-

der Stadt Nordenham
(Gebiet westlich Alenser Allee)
- vereinfachtes Verfahren -



Textliche Festsetzungen

- GE e Die gemäß § 8 (3) Nr. 2 BauNVO als Ausnahme zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil der Sichtung.
- e Es sind nur Betriebe oder Betriebsstelle zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich störend sind.
- a Einzelhandelsbetriebe für Lebens- und Genussmittel und sonstige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher denen vergleichbar sind, sind generell nicht zulässig.

Nachrichtliche Übernahme

- Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 192), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, Seite 469) zugrunde.
- Diesem Bebauungsplan liegt die Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 in der ab 01.01.1998 geltenden Fassung mit Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 zugrunde.
- Es wird darauf hingewiesen, daß ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Verfahrensschlußvermerk

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 gemäß § 12 BauGB treten die Forderungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 für den Änderungsbereich außer Kraft.

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenvorordnung vom 18.12.1990)

- Art der baulichen Nutzung
- GE Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung
- z. B. GRZ 0,6 Grundflächenzahl
 - z. B. GFZ 1,0 Geschosflächenzahl
 - z. B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- O Offene Bauweise
 - Baugrenze
- Verkehrsfächen
- V Verkehrsgrün
 - P Parkfläche
 - Strassenverkehrsfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

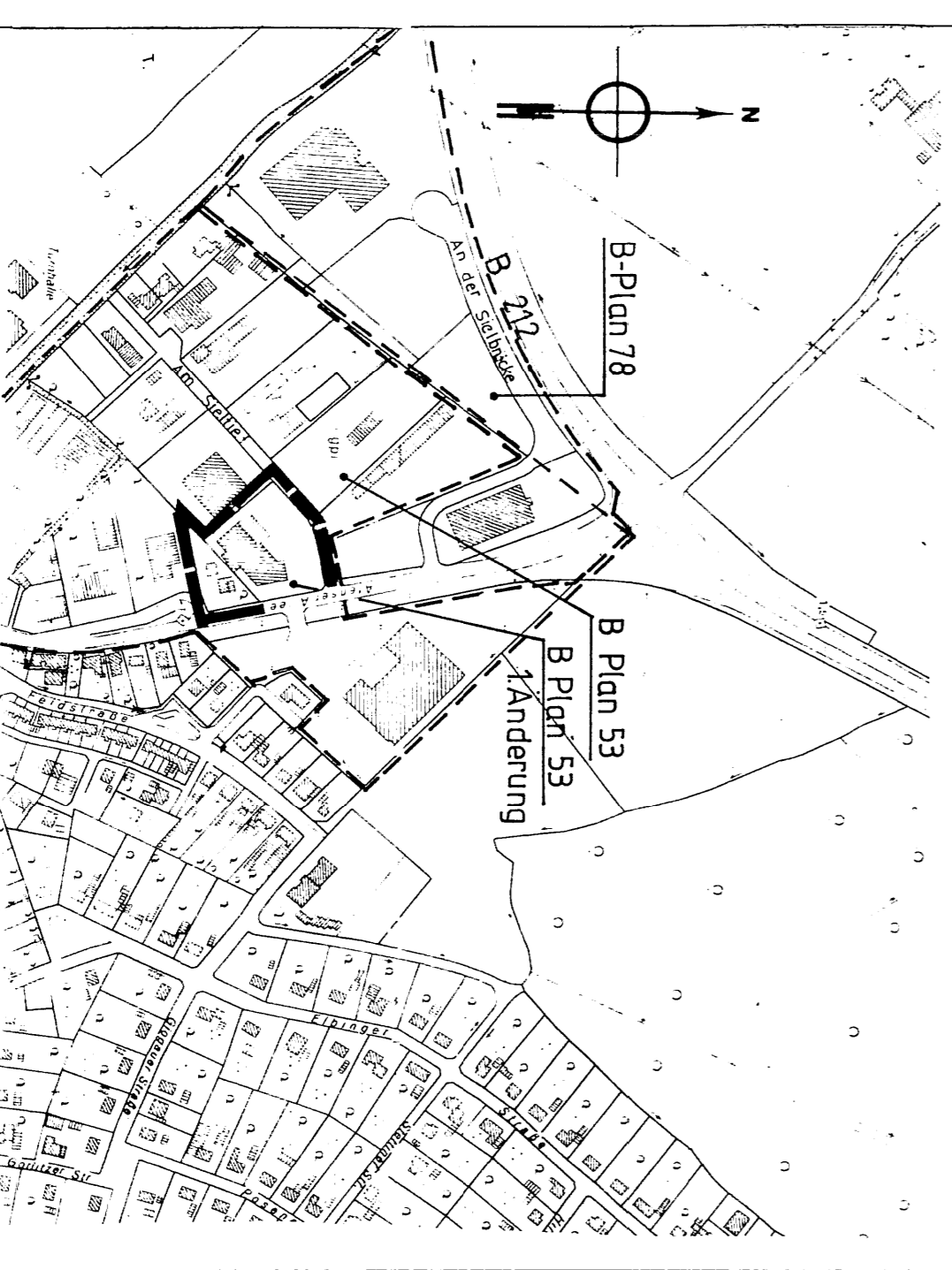
Zweckbestimmung: Wasserfläche (Graben/Gruppen)

- Sonstige Planzeichen
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Bekauungsplanänderung
 - Einfahrbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Sichtdreieck, ab 0,8 m über OK Fahrbahn von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten
 - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

BEBAUUNGSPLAN NR. 53

- 1. ÄNDERUNG -
der Stadt Nordenham
(Gebiet westlich Alenser Allee)
- vereinfachtes Verfahren -
- Urschrift -

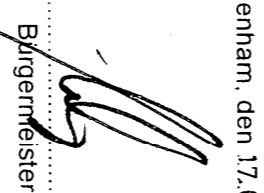
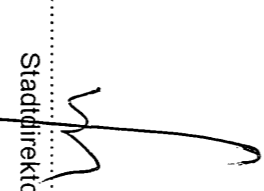
Übersicht M 1:5000



Pfambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Nordenham diesen Bebauungsplan Nr. 53, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Nordenham, den 17.08.1998.

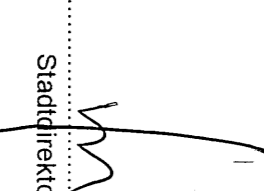
Bürgermeister  Stadtdirektor 

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

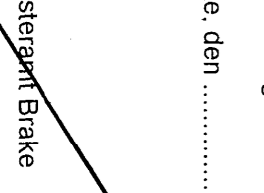
Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.95, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53, 1. Änderung, beschlossen.

Nordenham, den 17.08.1998.

Stadtdirektor 

Planunterlage

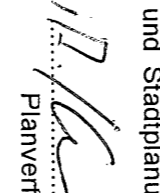
Kartengrundlage:
Legenschaftskarte:
Maßstab:
Die Verwirklichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Verneinungs- und Kartengesetzes vom 20.07.1985, Nds. GVBl. S. 187) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.08.1989 Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung, der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Brake, den
Kartiergenosse Brake  (Siegel)
Unterschrift

Planverfasser


Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Hochbau- und Stadtplanungsmitt der Stadt Nordenham.

Nordenham, den 17.08.1998.

Planverfasser 

Öffentliche Auslegung


Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Nordenham, den
Stadtdirektor 

Vereinfachte Änderung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.95, dem vereinfacht gehaltenen Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Nr. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.02.99 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.09.99 gegeben.

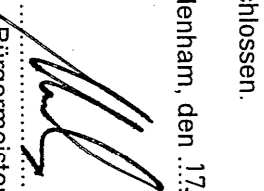
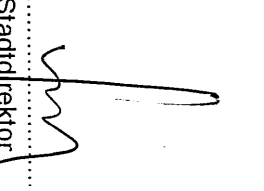
Nordenham, den 17.08.1998.

Stadtdirektor 

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.07.1999, als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

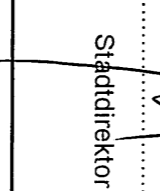
Nordenham, den 17.08.1998.

Bürgermeister  Stadtdirektor 

Inkrafttreten

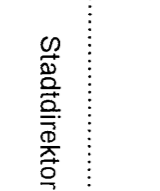
Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am 20.08.1998, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Nordenham, den 21.08.1998.

Stadtdirektor 

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innenhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Nordenham, den
Stadtdirektor 

Mangel der Abwägung

Innenhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Nordenham, den
Stadtdirektor 